
1223/AB XXII. GP

Eingelangt am 03.02.2004

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit

Anfragebeantwortung

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 1231/J betreffend Übersiedlung des Handelsgerichts Wien, Bezirksgericht für Handelssachen Wien und Bezirksgericht Innere Stadt Wien in den City-Tower, welche die Abgeordneten Dr. Gabriela Moser, Kolleginnen und Kollegen am 4. Dezember 2003 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu den Punkten 1 bis 3 der Anfrage:

Das BIG-Gesetz 1992 und das Bundesimmobiliengesetz 2000 zielen darauf ab, die Immobilienbewirtschaftung des Bundes an die Gegebenheit der Privatwirtschaft anzugleichen und die Kostenverantwortung unmittelbar dem Bedarfsträger zuzuordnen. Zu diesem Zweck wurden die Bundesnutzungen in Mietverhältnisse umgewandelt. Es liegt in der Natur dieser Angleichung, dass das jeweilige Ressort als Mieter von seinem Kündigungsrecht Gebrauch machen kann und andere Anmietungen - die seine Ansprüche besser abdecken - vornimmt. Dadurch kommt es gerade bei markt-gängigen Nutzungen zu einer stärkeren Fluktuation. Die BIG als Vermieter kann dies - wie jeder andere Vermieter auch - nicht unmittelbar beeinflussen. Meinem Ressort kommt gem. Bundesministeriengesetz nur mehr die Koordination bzw. Beratung der anderen Ressorts in Standort- und Raumnutzungsfragen zu. Die Letztentscheidung und damit Verantwortung hinsichtlich der Evaluierung der mit der Umsiedlung

verbundenen ressortspezifischen Nutzungsvorteile und der damit verbundenen Mehrkosten kommt ausschließlich dem Bundesministerium für Justiz zu. Aus Sicht der BIG und des Bundes als deren Eigentümer ist festzuhalten, dass dem Verlust der Mieteinnahmen des Bundesministeriums für Justiz die von der BIG erzielbaren und im Wege der Nachbesserung teilweise an den Bund abzuführenden Erlöse aus der Verwertung dieser wertvollen Innenstadtliegenschaft gegenüber stehen. Die dazu vorliegenden von der BIG beauftragten Studien des Instituts für Hochbau und Industriebau an der TU Wien unter der Leitung von Prof. Achammer zeigen jedenfalls, dass bei allen bisher untersuchten Verwertungsvarianten höhere Mieten erzielbar sein müssten.

Antwort zu Punkt 4 der Anfrage:

Inwieweit die Liegenschaft als temporäres Ausweichquartier für das Bundesministerium für Finanzen während der Generalsanierung des Areals "Himmelpfortgasse" in Betracht kommt, hängt in erster Linie vom Zeitpunkt der Übersiedlung, der Nachnutzung bzw. von den Verwertungsmöglichkeiten der Liegenschaft Riemergasse ab. Grundsätzlich ist dies zwischen dem Bundesministerium für Finanzen und der BIG abzustimmen bzw. zu vereinbaren.